

Satzung der Stadt Stadtilm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadtkern Stadtilm vom 30. Januar 1997

Aufgrund des § 19, Abs. 1, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) sowie des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 446), beschließt der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 30. 01. 1997 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 20 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern Stadtilm“. Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft von der Einmündung Weimarische Straße / Kastanienallee entlang der südöstlichen Seite der Kastanienallee, dann entlang der südlichen Seite des Zwingerweges, der westlichen Seite der Teichgartenstraße, der südlichen Seite der Lindenstraße bis Einmündung Bahnhofstraße, entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen in der Bahnhofstraße, der südöstlichen Seite der Straße „Finkenhügel“, der östlichen Seite der Straße „Hinterm Schloß“, der nördlichen Seite der Schulstraße, der östlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen in der Erfurter Straße, zurück zum Ausgangspunkt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1000) des Architekturbüros Hubert, München, vom 18. 12. 1996 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB finden **keine** Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143, Absatz 2, BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadtilm, den 30. 01. 1997

Günsel
Bürgermeister